jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/7 86/12/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1987

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DienstrechtsG Krnt 1985 §145 Abs2 Z6;
DienstrechtsG Krnt 1985 §145 Abs3;
GehG 1956 §12 Abs3 impl;

Rechtssatz

Eine Vollanrechnung der HTL Zeiten eines Gemeindebeamten als Zeiten des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule darf gemäß § 145 Abs 2 Z 6 Krnt DienstrechtsG und nur in diesem Rahmen erfolgen. Darüber hinausgehende Schulzeiten sind nicht noch nach § 145 Abs 3 legcit zu berücksichtigen. Die Rechtsauffassung, dass die private Berufspraxis (als technischer Angestellter) als Anstellungserfordernis vorauszusetzen gewesen wäre und diesen Zeiten von vornherein keine besondere Bedeutung im Sinne des § 145 Abs 3 Krnt DienstrechtsG beizumessen sei, ist unrichtig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120053.X03

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at